

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	05.12.2016	Vorberatung
Rat	07.12.2016	Entscheidung

Bildung von Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen für das Schuljahr 2017/2018;

hier: Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl

Sachverhalt:

- 1.1 Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW legt die Gemeinde die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen (= 1. Schuljahre) auf die einzelnen Grundschulen einschließlich evtl. Teilstandorte fest. In diesem Zusammenhang ist die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr 2017/2018 festzulegen.
- 1.2 Die kommunale Klassenrichtzahl stellt die Höchstzahl der im Gebiet eines Schulträgers zu bildenden Eingangsklassen in den gemeindlichen Grundschulen dar. Diese Zahl darf bei mehreren Grundschulen in der Gemeinde nicht überschritten, wohl aber aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden.
Als Eingangsklassen werden alle Klassen gezählt, die Schulneulinge aufnehmen (auch jahrgangsgemischte Klassen). Die Anzahl der sich aus den Meldungen ergebenden, voraussichtlich zu bildenden Klassen, wird als Grundlage für die Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs benötigt und ist dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises nunmehr bis zum 15.01.2017 mitzuteilen.
Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 („Personalkosten, Unterrichtsbedarf“) Schulgesetz NRW vom 18.03.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2016, führt in § 6 a („Klassenbildung an Grundschulen“) weitergehend aus, dass für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 zu teilen ist. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist eine Rundung vorzunehmen.
Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr (hier: 2017/2018) auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.
- 1.3 Auf der Basis des weitestgehend abgeschlossenen Anmeldeverfahrens an den Grundschulen der Gemeinde Ruppichteroth sind in den Eingangsklassen für das kommende Schuljahr 2017/2018 für die Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth und dem Grundschulverbund Winterscheid-Schönenberg nach derzeitigem Stand die nachstehend dargestellten Klassenstärken zu erwarten.

<u>Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth</u>	<u>Grundschulverbund Winterscheid-Schönenberg</u>
Eingangsklasse/n Schuljahr 2017/2018:	
<u>44 Kinder</u> = nach den Klassenbildungsregeln <u>2 Klassen</u>	<u>54 Kinder</u> = nach den Klassenbildungsregeln <u>2 Klassen</u>
	<u>davon an jedem Standort 1 Klasse mit:</u> 28 Kindern am Hauptstandort Winterscheid
	26 Kindern am Teilstandort Schönenberg
insgesamt 98 Kinder : 23 = 4,2608 = <u>aufgerundet auf 5 (kommunale Klassenrichtzahl)</u> (= Höchstzahl der an den gemeindlichen Grundschulen zu bildenden Eingangsklassen) <u>In Kommunen mit einem Rechenwert „kleiner als 15“ wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Daraus ergibt sich ein größerer Spielraum für die Klassenbildung.</u>	

Im Hinblick auf die zuvor dargestellte Anzahl an Kindern in den Eingangsklassen ist die Bildung einer dritten Eingangsklasse nach den Klassenbildungsregeln ab 57 Kindern möglich.

Der Grundschulverbund, welcher in der Gesamtheit beider Standorte zu betrachten ist, liegt mit derzeit 54 Kindern relativ nahe an der zuvor erwähnten Grenze von 57 Kindern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kurzfristig noch 3 Kinder anmelden. Unter Berücksichtigung, dass die zuvor errechnete kommunale Klassenrichtzahl die Bildung von 5 Eingangsklassen zulässt, möchte ich Ihnen die Eingangsklassen für das Schuljahr 2017/2018 auf der Grundlage einer einvernehmlich durchgeführten Abstimmung mit den Leitungen der gemeindlichen Grundschulen wie folgt vorschlagen:

Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth	2 Eingangsklassen
Grundschulverbund Winterscheid-Schönenberg	2 bzw. optional 3 Eingangsklassen; davon mindestens eine Eingangsklasse am Hauptstandort in Winterscheid und eine Eingangsklasse am Teilstandort in Schönenberg, mit der Maßgabe, dass das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises der Bildung einer dritten Eingangsklasse bei Vorlage der notwendigen Schülerzahl (= 57 Kinder) aus schulfachlicher Sicht zustimmt.

Die notwendige Mindestzahl zur Klassenbildung von 15 Schülerinnen bzw. Schülern wird an allen Standorten überschritten.

Die Entwicklung des Anmeldeverhaltens an den Grundschulen unserer Gemeinde ist in dem beigefügten Anhang 1 dargestellt.

1.4 Aus dem zuvor dargestellten Sachverhalt mit dem Ergebnis einer optionalen Klassenbildung erkennen Sie, dass es sich teilweise kompliziert gestalten kann, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche Anzahl von Eingangsklassen festzulegen, welche zum Meldetermin „15.1. eines jeden Jahres“ auch den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird.

Im Rahmen eines Austauschs mit benachbarten Schulträgern ergab sich, dass die jährliche Entscheidung über die Bildung von Eingangsklassen in immer mehr Kommunen durch den Rat auf den Bürgermeister übertragen wurde, um ggfs. unmittelbar vor dem Meldetermin noch kurzfristig eine abschließende Entscheidung treffen zu können.

Der zuständige Beigeordnete des Städte und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat gegen diese praxisorientierte Übertragung durch den Rat auf den Bürgermeister keine Bedenken mehr.

Ich bitte daher, der in meinem nachstehenden Beschlussvorschlag wiedergegebenen Formulierung auf eine (eingeschränkte) Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die Bildung von Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen beschließt der Rat der Gemeinde, die kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2017/2018 mit „5“ festzulegen. Die Verteilung der Eingangsklassen auf der Grundlage der vorgenannten kommunalen Klassenrichtzahl stellt sich für das Schuljahr 2017/2018 wie folgt dar:

Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth	2 Eingangsklassen
Grundschulverbund Winterscheid-Schönenberg	2 bzw. optional 3 Eingangsklassen; davon mindestens eine Eingangsklasse am Hauptstandort in Winterscheid und eine Eingangsklasse am Teilstandort in Schönenberg, mit der Maßgabe, dass das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises der Bildung einer dritten Eingangsklasse bei Vorlage der notwendigen Schülerzahl (= 57 Kinder) aus schulfachlicher Sicht zustimmt.

Für die kommenden Schuljahre, somit erstmals für das Schuljahr 2018/2019, wird die Zuständigkeit für die jährlich zu treffende Entscheidung gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW über die Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Ruppichteroth auf den Bürgermeister übertragen, sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen Schulträger und den Schulen getroffen werden kann.

Der Ausschuss für Schule und Sport oder der Rat der Gemeinde ist bei einer einvernehmlichen Regelung einmal jährlich über das Ergebnis zu unterrichten.

Ruppichteroth, den 24.11.2016
Der Bürgermeister

Anhang:
- Übersicht über die Entwicklung des Anmeldeverhaltens an den Grundschulen der Gemeinde Ruppichteroth